

2385. Landrecht. Mit Zuschrift vom 12. November 1898 übermittelte das Statthalteramt Pfäffikon das Gesuch des Gemeinderates Wildberg namens des Herrn Gustav Schumacher, Landwirt, aus Gaienhofen, Baden, geboren am 3. Mai 1858, wohnhaft in Wildberg, welcher am 24. Juli 1898 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Wildberg aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 4. Oktober 1898, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des durch Gesetz vom 15. Juli 1888 abgeänderten Gemeindegesetzes von 1875), um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Gustav Schumacher, sowie seiner Ehefrau und drei minderjährigen Kindern, wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Wildberg bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 100 Fr., letzterer im Betrage von 230 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Pfäffikon zu Händen des Herrn Schumacher, an den Gemeinderat Wildberg, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs, sowie an den Gemeindevorstand Gaienhofen.